

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 29.04.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gemeindevorstand

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 10. Es werden keine Stellen hauptamtlich verwaltet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016, tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 5 Abs. 2 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2021 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen, 03.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 13.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Ausgabe Untertaunus-Kurier/Aar-Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Ausgabe Untertaunus-Kurier/Aar-Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen vom 18.11.2016, tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 9 Abs. 1 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.02.2020 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Aarbergen, 14.02.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)
Bürgermeister



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten::
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. a) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von EURO 10.000 im Einzelfall.
 b) Entscheidungen über den Baugrundstücksverkauf und deren Rückabwicklung obliegen dem Gemeindevorstand.
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 10.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie deren Rückabwicklung (diese sind anschließend der Gemeindevertretung bekannt zu geben),

6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 15.000 im Einzelfall,
7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 100.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall, (getätigte Verträge sind anschließend der Gemeindevertretung bekannt zu geben),
10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
11. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem Betrag von EURO 10.000 im Einzelfall (jährlicher Pacht- oder Mietzins x einer max. Laufzeit von 5 Jahren),
12. Den Verkauf von Baugrundstücken in beplanten Baugebieten nach den dafür aktuell gültigen Baulandrichtlinien der Gemeinde, nachdem die Grundstücksverkaufspreise vorher durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden (getätigte Grundstücksverkäufe sind anschließend der Gemeindevertretung bekannt zu geben).
13. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 25.000 EURO im Einzelfall,

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand.
- (6) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105 Abs. 1 Satz 4 HGO), auf den Bürgermeister.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften (AGL)

(2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeindevertretung legt bei Überweisung eines Tagesordnungspunktes an mind. 2 Ausschüsse fest, welcher Ausschuss die Hauptverantwortung (Leitung/Federführung) erhält.

§ 3 - entfällt -

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8. Es werden keine Stellen hauptamtlich verwaltet.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Kettenbach, Michelbach, Hausen ü. Aar, Rückershausen, Panrod und Daisbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kettenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kettenbach.
 Der Ortsbezirk Michelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Michelbach.
 Der Ortsbezirk Hausen ü. Aar umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen ü. Aar.
 Der Ortsbezirk Rückershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rückershausen.
 Der Ortsbezirk Panrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Panrod.
 Der Ortsbezirk Daisbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Daisbach.

(3) Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Kettenbach und Michelbach aus jeweils 7 Mitgliedern und in den in den Ortsbezirken Hausen ü. Aar, Rückershausen, Panrod und Daisbach aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 7 – entfällt -

§ 8 Film-, Video-, Foto-, Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Film-, Video-, Foto-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung nur mit deren Zustimmung zulässig.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die eine Aufzeichnung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film-, Video-, Foto-, Bild- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechendes Mitgliedes gewahrt werden.
- (3) Nichtakkreditierte Personen haben keine Berechtigung für Film-, Video-, Foto-, Bild- und Tonaufnahmen in den Sitzungen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Tageszeitung „Aar-Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
 Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung Aar-Bote den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7

Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Aarbergen im Ortsteil Kettenbach, Rathausstraße Nr. 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.03.2013 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 18.11.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)
Bürgermeister